

# **BVGer D-2547/2024 vom 22. März 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2547\\_2024\\_d20240322](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2547_2024_d20240322)

FR: TAF D-2547/2024 du 22 mars 2024

IT: TAF D-2547/2024 del 22 marzo 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);  
Verfügung des SEM vom 22. März 2024

## **Erwägungen**

### **E. 22**

August 2018 E. 4.1 m.w.H.), dass das SEM seinen Asylentscheid im Wesentlichen damit begründet, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht, dass die in der Rechtsmitteleingabe aufgeführten Wiederholungen des bekannten Sachverhalts respektive die sich teilweise über ganze Seiten erstreckenden wortwörtlichen Wiedergaben der angefochtenen Verfügung

D-2547/2024 Seite 5 (vgl. Beschwerdeeingabe S. 3 ff.) den Erwägungen der Vorinstanz offenkundig nichts Wesentliches entgegensetzen, dass der Vorinstanz beizupflichten ist, betreffend den Vorwurf der Propaganda für eine terroristische Organisation (Art. 7 Abs. 2 ATG) sei lediglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und unklar, ob überhaupt ein Gerichtsverfahren eröffnet werde, dass betreffend die gegen den Beschwerdeführer wegen Beleidigung (Art. 125 tStGB) sowie Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) eröffneten Gerichtsverfahren – bei Wahrunterstellung – festzustellen ist, dass diese Verfahren nicht a priori rechtsstaatlich illegitim erscheinen und sie im Ergebnis (auch in Bezug auf das gegebenenfalls zu erwartende Strafmass) asylrechtlich nicht relevant sind, dass daher, auch wenn die heimatlichen Behörden die Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in die Türkei fortführen sollten, in Ermangelung eines politischen Profils nicht davon auszugehen ist, er sei einem flüchtlingsrechtlich relevanten Risiko ausgesetzt, dass die diesbezügliche Argumentation in der Beschwerdeschrift, bei dem Beschwerdeführer handle es sich durchaus um eine Person mit politischem Profil, zumal er bereits im Jahr 2012 inhaftiert und im Jahr 2014 ein erstes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei (vgl. Beschwerdeeingabe S. 13 f.), nicht nachvollziehbar ist, dass nachdem der Beschwerdeführer im vorgenannten Zeitpunkt (...) respektive (...) Jahre jung war, davon auszugehen ist, die Rechtsvertretung verwechsle den vorliegenden mit einem anderen Fall, dass entgegen der Beschwerdeschrift seine Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe kaum wahrscheinlich scheint und es sich bei den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift um eine reine Mutmassung handelt, dass der Vorinstanz beizupflichten ist, den Akten seien keine Hinweise auf ein erhebliches exilpolitisches Engagement zu entnehmen, zumal die Facebook-Aktivitäten des Beschwerdeführers nicht auf einen exponierten (exil-)politischen Aktivismus schliessen lassen, dass das SEM auch zu Recht zum Schluss gelangt, die gegen den Beschwerdeführer anhängig gemachten Verfahren seien bewusst durch ihn eingeleitet worden, um subjektive Nachfluchtgründe zu konstruieren und

D-2547/2024 Seite 6 damit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz auf der Grundlage des Asylrechts zu erlangen, dass ein solches Vorgehen klar rechtsmissbräuchlich und nicht schutzwürdig ist, dass diesbezüglich festzuhalten ist, dass, wie gesehen, selbst wenn die heimatlichen Behörden die Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in die Türkei fortführen sollten, in Ermangelung eines politischen Profils nicht davon auszugehen ist, er sei einem flüchtlingsrechtlich relevanten Risiko ausgesetzt, dass im Übrigen auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu verweisen ist, zumal die Beschwerde keine weiteren Elemente enthält, die die klare Begründung des SEM in Frage stellen könnten (Art. 109 Abs. 3 BGG, in Anlehnung an Art. 4 Abs. 4 VwVG), dass die Erwägungen des SEM denn auch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen übereinstimmen (vgl. insbesondere Urteile des BVGer D-6940/2023 vom 13. März 2024, E-7253/2023 vom 19. Februar 2024, insbesondere E. 6.5 m.w.V.; E-5319/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.2.2; E-6449/2023 vom 8. Dezember 2023 S. 11 f.; E 3568/2023 vom 19. September 2023 E. 7.2; E-2549/2023 vom 5. September 2023 E. 6.4 f.; E-1518/2023 vom 19. Juni 2023 E. 6.3 f.; E-87/2023 vom 29. März 2023 E. 6.2; D-2098/2021 vom

#### **E. 24**

November 2022 E. 5.3), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz sein Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass der Vollzug nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV,

D-2547/2024 Seite 7 Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar ist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG). dass der Vollzug nicht möglich ist, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannte und zur Vermeidung von Wiederholungen hierzu vollumfänglich auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung zu

verweisen ist (Rückschiebungsverbot mangels Flüchtlingseigenschaft nicht betroffen, keine Hinweise auf drohende menschenrechtswidrige Behandlung, keine Situation allgemeiner Gewalt oder Hinweise auf eine existenzielle Notlage), dass auch die Beschwerde diesbezüglich nicht zu einer anderen Betrachtungsweise führt, zumal die Ausführungen des SEM nicht an- satzweise bestritten werden, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über

D-2547/2024 Seite 8 die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind. (Dispositiv nächste Seite)

D-2547/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.